

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 221/10 B

L 4 R 1648/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 1 R 2019/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat im Urteil vom 9.6.2010 einen Anspruch der Klägerin auf Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 8.8.2010 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benannt sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe ihre Berufung zurückgewiesen, ohne sich inhaltlich zu einem mehrfach von ihr wiederholten Beweisantrag zu äußern und mitzuteilen, aus welchen Gründen es eine weitere Beweisaufnahme nicht für erforderlich gehalten habe. Mit diesem Vortrag hat die Klägerin schon keine Verfahrensvorschrift bezeichnet, die das LSG verletzt haben soll.
- 6 Doch auch wenn wohlwollend zugunsten der Klägerin unterstellt wird, ihre Prozessbevollmächtigte habe damit rügen wollen, das LSG sei seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gemäß § 103 Satz 1 SGG nicht nachgekommen, ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht, dass die bei einer solchen Sachaufklärungsrüge zu beachtenden besonderen Darlegungsanforderungen erfüllt wären. Insoweit muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG



wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*, vgl. zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).

- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Sie bezeichnet schon keinen ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag, den die bereits vor dem LSG rechtskundig vertretene Klägerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Nach ihren Ausführungen hat sie einen Tag vor der mündlichen Verhandlung im Schriftsatz vom 8.6.2010 die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens beantragt; dieser "Beweisantrag vom 11.06.09" sei von ihr schon mehrfach "bis zur mündlichen Verhandlung wiederholt und aufrechterhalten" worden. Hieraus ergibt sich nicht, dass sie den Beweisantrag - wie zur Erfüllung der Warnfunktion erforderlich - auch noch nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage in der mündlichen Verhandlung am 9.6.2010 aufrechterhalten habe. Zudem fehlen Angaben dazu, welches Ergebnis das vom LSG nicht eingeholte weitere Sachverständigengutachten voraussichtlich gehabt hätte und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann. Die Begründung der Klägerin beschränkt sich allein auf die Darstellung, dass ihrer Ansicht nach das Unterlassen weiterer Sachaufklärung fehlerhaft gewesen sei, zeigt aber nicht - wie gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 1 SGG erforderlich - auf, dass sich dieser Mangel auf die angefochtene Entscheidung ausgewirkt haben kann.
- 8 Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich aber auch nicht entnehmen, dass die Voraussetzungen einer Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) gegeben sind. Abgesehen davon, dass sie diese Verfahrensvorschrift nicht ausdrücklich als verletzt gerügt hat, ist nicht dargelegt, weshalb sich das LSG mit ihrem Beweisantrag zur Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens hätte auseinandersetzen müssen und inwiefern die Entscheidung des Berufungsgerichts auf der von ihr gerügten nicht ausreichenden Würdigung ihrer Ausführungen beruhen kann.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)